

# Lieferantenrichtlinie

der MOFO Modell- und Formenbau GmbH



# BOHAI TRIMET

**Ausgabe Dezember 2015**

**Grundlage:**

**Anforderungen der DIN EN ISO 9001  
an ein Qualitätsmanagementsystem**

# Lieferantenrichtlinie

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung .....	3
2.	Qualitätsziele .....	4
3.	Technische Unterlagen und Änderungen .....	4
4.	Sicherung der Qualität .....	4
4.1.	Anforderungen an das QM-System .....	4
4.2.	Qualitätsaudits .....	5
4.3.	Lieferantenbewertung .....	5
4.4.	Mess- und Prüfmittel .....	6
4.5.	Versand und Kennzeichnung .....	6
4.6.	Archivierung der vereinbarten Unterlagen .....	6
5.	Dokumentation .....	6
6.	Lieferungen und Eingangsprüfungen .....	7
6.1.	Prüfungen im Wareneingang .....	7
6.2.	Änderungen .....	7
6.3.	Abweichenehmigung .....	7
6.4.	Beanstandungen .....	8
6.5.	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit .....	8
6.6.	Gewährleistung .....	8
6.7.	Haftung .....	9
6.8.	Versicherung .....	9
7.	Qualifizierung .....	9
8.	Geheimhaltungsklausel .....	9
9.	Benennen von Ansprechpartnern .....	10
10.	Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen .....	10
11.	Gerichtsstand .....	10
12.	Geltungsdauer .....	10
13.	Sonstiges .....	10
14.	Mitgeltende Unterlagen .....	11
15.	Anhang .....	11

# Lieferantenrichtlinie

Diese Lieferantenrichtlinie (LRL) ist ein verbindlicher Bestandteil der Lieferverträge für die MOFO Modell- und Formenbau GmbH, im Folgenden „**Auftraggeber**“ (**AG**) genannt, und für ..... (Name) ..... (Standort), im Folgenden „**Auftragnehmer**“ (**AN**) genannt.

Diese LRL gilt für alle Lieferungen von wertschöpfenden Leistungen und ergänzt sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen AG und AN.

## 1. Einführung

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn das anzuwendende Qualitätsmanagementsystem (QM-System) und die Prüfverfahren bekannt und festgeschrieben sind sowie die Durchlaufzeiten verkürzt werden.

Darüber hinaus erwartet der AG, dass die zehn Prinzipien des Global Compact bei dem AN die Beachtung finden:

- 01.** Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
- 02.** Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
- 03.** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
- 04.** Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
- 05.** Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
- 06.** Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
- 07.** Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
- 08.** Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
- 09.** Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
- 10.** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Voraussetzung für eine Vertragsbeziehung ist die Unterzeichnung dieser Lieferantenrichtlinie.

Der AN ist für die Qualität der an den AG sowie dessen Kunden gelieferten Stoffe, Teile und Erzeugnisse, im Folgenden „Produkte“ genannt, verantwortlich.

Der AN darf ohne Zustimmung des AG keine Änderungen am Prozess vornehmen. Wenn der AN Zulieferer/Unt Zulieferanten (im Folgenden „Zulieferer“ genannt) einsetzen möchte, ist der AN verpflichtet, die Zustimmung des AG einzuholen und die Anforderungen dieser LRL auf die von ihm eingesetzten Zulieferer zu übertragen. Er hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Zulieferer in der selben Weise in das QM-System des AN eingebunden sind, als wenn der Zulieferer selbst unmittelbare Partei dieser Vereinbarung und Teil des QM-Systems des AN wäre.

# Lieferantenrichtlinie

## 2. Qualitätsziele

Es ist Unternehmensziel des AG, die Produkte termingerecht in ständig einwandfreier Qualität an die Kunden des AG zu liefern. Die Qualität der Produkte des AG wird in erheblichem Umfang durch den AN mitbestimmt. Deshalb ist es eine zwingende Voraussetzung, die partnerschaftliche Zusammenarbeit ständig zu fördern.

Der AN muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den vom AG festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt

- ◆ in vereinbarter Menge
- ◆ zum vereinbarten Zeitpunkt
- ◆ am vereinbarten Ort
- ◆ in vereinbarter Ausführung

bereitstellt. Dies erfordert eine Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung und Qualität.

## 3. Technische Unterlagen und Änderungen

Die einzuhaltenden Eigenschaften der Produkte sind in den technischen Unterlagen festgelegt. In Bestellungen und Abschlüssen wird auf sie Bezug genommen. Technische Unterlagen in diesem Sinne sind z.B. Zeichnungen, technische Spezifikationen, Bestellunterlagen, Prüfanweisungen, - bei der Entwicklung und Konstruktion des Produktes durch den AN - entsprechende Unterlagen des AN, die der AG anerkannt hat.

Es gelten die anerkannten Regeln der Technik. Hierzu zählen auch die Gefahrstoffverordnung sowie Umweltschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen.

Der AN ist verpflichtet keine Konfliktminerale in seinen Produkten einzusetzen. Auf Anforderung hat er dies dem AG gegenüber zu erklären.

Der AN ist dem AG – Änderungsdienst für technische Unterlagen angeschlossen. Der AN stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen, ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt und geprüft wird. Hält der AN zur Verbesserung oder Vereinfachung seiner Fertigung Änderungen für sinnvoll, so hat er sie über den AG – Einkauf zu beantragen. Eine Produktänderung (Produktionsverfahren, Einsatzstoffe, Material) darf nur nach einer vom AG freigegebenen schriftlichen Änderung der technischen Unterlagen durchgeführt werden.

## 4. Sicherung der Qualität

### 4.1. Anforderungen an das QM-System

Der AN ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätsüberwachung und Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der AN diese selbst herstellt, bearbeitet, veredelt oder von Dritten bezieht, bearbeiten oder veredeln lässt.

Zu diesem Zweck muss der AN ein durch eine akkreditierte Stelle zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 nachweisen, das alle Bereiche seines Betriebes umfasst.

Verfügt der neu ausgewählte Lieferant über kein zertifiziertes QM-System, wird bei ihm eine Potentialanalyse durchgeführt, die als eine der Entscheidungsgrundlagen für die Vertragsvergabe dient.

# Lieferantenrichtlinie

Der AN ist dazu verpflichtet, in seinem QM-System ein QM-System für seine Zulieferer festzulegen und dies entsprechend wirksam vertraglich zu verpflichten.

Sollte ein Abnehmer des AG eine ergänzende oder weitergehende Qualitätssicherung von dem AG fordern, wird der AN sein QM-System auf Anforderung des AG innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechend anpassen.

Der AN prüft die Einhaltung der Qualität und die Funktionsweise der auszuliefernden Produkte gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Spezifikationen.

## 4.2. Qualitätsaudits

Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist der AG berechtigt, zur Beurteilung der Anwendung und Wirksamkeit des QM-Systems, Audits beim AN durchzuführen oder durch einen vom AG Beauftragten durchführen zu lassen. Der AG wird die Auditierung drei Tage vorher ankündigen.

Hierzu gewährt der AN dem AG oder dessen Beauftragten Zutritt zu allen Betriebsstätten und Anlagen und Einsicht in alle Unterlagen, soweit dies für den AG oder dessen Beauftragten zur Auditierung erforderlich ist. Anlässlich eines Prozessaudits ist der AN verpflichtet, dem AG Einblick zu gewähren in

- ◆ seine Herstellungsprozesse,
- ◆ alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten,
- ◆ das Qualitätsmanagement – Handbuch,
- ◆ die aufgrund des QM-Systems vorgenommenen Dokumentationen.

Das Ergebnis des Audits wird dem AN vom AG schriftlich mitgeteilt. Werden Schwachpunkte festgestellt, die nicht mit den zwischen AN und AG vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen, hat der AN in einem Maßnahmenplan Abstellmaßnahmen darzulegen und nach Abstimmung mit dem AG die entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der AN ist gehalten, ein entsprechendes QM-System auch mit seinen Zulieferer zu vereinbaren bzw. den Zulieferer vertraglich zu verpflichten, Qualitätsaudits des AN in seinem Unternehmen zu dulden. Vereinbart der AN ein QM-System mit seinen Zulieferern, kann der AG Nachweise für die Durchführung eines QM-Audits mit dem Zulieferer verlangen.

## 4.3. Lieferantenbewertung

Die Qualitätsleistung des AN wird regelmäßig vom AG bewertet. Die Lieferantenbewertung erfolgt mindestens jährlich.

Bei Zielwertunterschreitung (keine A-Einstufung) hat der AN dem AG Maßnahmenpläne vorzulegen, um eine Optimierung der Leistungen zu erreichen, wenn der AG dies für erforderlich hält.

Das Ergebnis der Lieferantenbewertung findet bei Vertragsverhandlungen für neue Aufträge Berücksichtigung. Grundsätzliche Voraussetzung für ein Lieferverhältnis mit dem AG ist die Abarbeitung der im Audit festgelegten Maßnahmen und die Einstufung als „qualitätsfähig“.

Kriterium	Wichtung	Parameter
Qualität	40 %	Einhaltung der vertraglich zugesicherten Qualität des Produktes / der Leistung
Termintreue	30 %	Einhaltung des mit der Bestellung vorgegebenen Liefertermins
Liefermenge	20 %	Einhaltung der gemäß Bestellung vereinbarten Menge pro Position

# Lieferantenrichtlinie

Dokumentationen 10 % Vollständigkeit der Dokumentenbeistellung

Für die Einstufung des AN wird folgender Maßstab angewandt:

- A – AN  $\geq 90\%$  der möglichen Punktzahl
- B – AN  $\geq 80 - < 90\%$  der möglichen Punktzahl
- C – AN  $< 80\%$  der möglichen Punktzahl

Die Verwirklichung der Qualitätsziele des AG wird im entscheidenden Maß von der Fähigkeit des AN beeinflusst. Aus diesem Grund ist die Beurteilung der Fähigkeit des AN zwingend notwendig. Der AN sowie alle anderen AN des AG werden vom AG bewertet und erhalten eine schriftliche Information über die Einstufung. Wenn erforderlich, hat der AN verbessernde Maßnahmen zu ergreifen.

## 4.4. Mess- und Prüfmittel

Die Ausstattung des AN mit Mess- und Prüfmitteln ist erforderlich, um eine exakte Überwachung der vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale durch den AN laut abgestimmtem Prüfplan lückenlos zu ermöglichen.

Für die einwandfreie Funktion von Mess- und Prüfmitteln ist eine periodische Überwachung der eingesetzten Einrichtungen notwendig und zu dokumentieren.

Für die zum Einsatz kommenden Prüf- und Messmittel muss jeweils die Messunsicherheit bekannt sein. Die Messmittelüberwachung obliegt dem AN.

## 4.5. Versand und Kennzeichnung

Die Verpackung erfolgt nach Vorgabe durch den AG und/oder der AN hat die Art der Verpackung mit dem AG abzustimmen.

Die Verpackungskennzeichnung soll in Klarschrift und deutlich lesbar sein.

## 4.6. Archivierung der vereinbarten Unterlagen

Die vereinbarten Unterlagen, wie z.B. Nachweise der durchgeführten prozessbegleitenden Prüfungen, Materialzeugnisse nach EN 10204, werden beim AN archiviert. Die Unterlagen werden dem AG innerhalb eines Tages, z.B. per Fax oder E-Mail vorgelegt, wenn der AG ein berechtigtes Interesse daran hat.

Müssen diese Materialzeugnisse der Lieferung beigelegt sein, so wird das besonders vereinbart, z.B. durch Eintragung in die Bestellung.

## 5. Dokumentation

Bei entsprechend vereinbarten Merkmalen ist der AN verpflichtet, eine Dokumentation zu führen. Hierbei ist u.a. die VDA – Schrift 1 zu beachten.

Insbesondere sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- ◆ Die Merkmale mit besonderer Archivierungspflicht sind in der Zeichnung bzw. in der Bestellvorschrift gekennzeichnet.
- ◆ Die Qualifikation des Personals ist nachzuweisen.
- ◆ Die Aufbewahrungsfrist der Unterlagen für die Lieferungen archivierungspflichtiger Teile beträgt 15 Jahre. Die Aufbewahrung muss gegen Feuer, Diebstahl, Beschädigung und Änderungen gesichert sein.

# Lieferantenrichtlinie

Der AG ist bei Vorliegen von Tatsachen, die Anlass zu Zweifeln an der korrekten Durchführung des QM-Systems geben, berechtigt, die Herausgabe von Kopien solcher Unterlagen zu verlangen, die zur Überprüfung oder zum Nachweis der korrekten Durchführung des QM-Systems erforderlich sind.

Chargenausdrucke oder Nachweise der durchgeführten prozessbegleitenden Prüfungen sind aufzubewahren und im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

Unvollständige Begleitdokumentation (Lieferpapiere) kann zur Zurückweisung der Lieferung führen.

## 6. Lieferungen und Eingangsprüfungen

### 6.1. Prüfungen im Wareneingang

Da die Durchführung der erforderlichen Prüfungen an den Produkten vor Auslieferung an den AG oder dessen Kunden ausschließlich beim AN stattfindet, prüft der AG oder dessen Kunde die Produkte bei Anlieferung beschränkt auf offen erkennbare Mängel sowie an der Verpackung deutlich erkennbare Transportschäden.

Mängel der Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens innerhalb von zwei Wochen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, soweit es sich nicht um offen erkennbare Mängel handelt.

Der AG behält sich vor, die Produkte bei Anlieferung einer Stichprobenprüfung bzw. einer Vollprüfung zu unterziehen. Dies kann umständehalber auch durch Dritte geschehen.

### 6.2. Änderungen

Der AN ist verpflichtet, den AG vor

- ◆ Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Zulieferern),
- ◆ Wechsel des Zulieferers,
- ◆ Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen und
- ◆ Verlagerung von Fertigungsstandorten

so rechtzeitig zu unterrichten, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

Der AN ist in gleicher Weise verpflichtet, Änderungen des QM-Systems dem AG schriftlich mitzuteilen. Derartige Informationen beziehen sich insbesondere auf den Einsatz von Materialien, Spezifikationen, Daten etc.

Der AG ist verpflichtet, den AN unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn eines der gelieferten Produkte nicht die Qualitätsanforderungen erfüllt. Soweit möglich ist der AG auch verpflichtet, den AN darüber schriftlich zu unterrichten, ob und welche Änderungen er im Hinblick auf die Konstruktion, die Herstellung oder die Testmethoden für die Produkte vorschlägt.

Die Verantwortung für die Qualität der Produkte bleibt auch nach den genehmigten Änderungen beim AN.

### 6.3. Abweichgenehmigung

Für den Fall von im Vorfeld erkannten Abweichungen am Produkt oder der Verpackung muss vorab oder spätestens mit der Lieferung eine Abweichgenehmigung vorliegen. Dazu ist ein Antrag auf Genehmigung an den Einkauf zu stellen. Dieser erteilt nach interner Beurteilung und ggf. Abstimmung mit seinem Kunden eine Rückinformation mit der Entscheidung auf dem Antragsformular.

# Lieferantenrichtlinie

## 6.4. Beanstandungen

Werden Fehler erkannt, erhält der AN eine mit allen notwendigen Informationen versehene Beanstandungsmeldung, auf die er innerhalb von 3 Arbeitstagen mit einer Stellungnahme in Form des „8D-Reportes“ zu reagieren hat.

Pro Beanstandungsmeldung des AG an den AN wird eine Bearbeitungsgebühr von 150,- € erhoben.

Wird eine Lieferung gesperrt, geht der Prüfbericht an den AN, der rechtzeitig für Ersatz oder Nachbesserung zu sorgen hat. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, erfolgt zwischen dem Einkauf des AG und dem AN eine Abstimmung über kurzfristige Maßnahmen, wie z.B. Nacharbeit, Ersatzbeschaffung.

Bei Abnahme unter Vorbehalt wird ebenfalls eine Beanstandung mit Dokumentation der Mängel ausgesprochen.

Die Effizienz der Problembearbeitung geht in die AG – Lieferantenbewertung ein.

## 6.5. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Die Kennzeichnung an den Produkten bzw. an den Behältnissen muss während des Transports und der Lagerung erkennbar sein und den aktuellen Prüfstatus dokumentieren.

Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG zulässig.

Wenn keine weiteren Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN getroffen wurden, ist die Durchgängigkeit einer umfassenden Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und die Vorgehensweise nachvollziehbar durch den AN festzulegen.

## 6.6. Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass das Produkt die von den Parteien vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.

Die Lieferung hat den im Bestellschreiben oder in den Zeichnungen angegebenen Bedingungen sowie den neuesten technischen und behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gelten, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 3 Jahren ab Ablieferung.

Die Verjährung der Gewährleistung wird durch die schriftliche Geltendmachung von Mängeln gehemmt.

Der AN übernimmt für die von seinem Zulieferer gelieferten Produkte die gleiche Garantie.

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Produkte bzw. bei Falschlieferung ist der AG nach seiner Wahl neben den sonstigen, vereinbarten oder gesetzlichen Rechten berechtigt, Minderung zu verlangen. Darüber hinaus ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen, wenn der AN hierzu in der Lage ist. Alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Kosten sind vom AN zu tragen.

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Schadensbegrenzung, ist der AG nach vorheriger Information an den AN berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN vorzunehmen. Arbeitsaufwand, der dem AG dadurch entsteht, wird nach dem üblichen Stundensatz des AG berechnet. Mögliche externe Kosten für Nacharbeit trägt der AN. Diesbezügliche Belastungen vom Kunden werden an den AN weiterbelastet. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben von diesen Regelungen unberührt.



# Lieferantenrichtlinie

## 6.7. Haftung

Der AN ist zum Ersatz des Schadens und der Aufwendungen des AG verpflichtet, die dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder des Fehlens von vereinbarten Eigenschaften, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht, es sei denn, er hat die genannten Pflichtverletzungen nicht zu vertreten. Bei Schäden, die dem AG unmittelbar oder mittelbar in Folge der Verletzung einer Garantie entstehen, haftet der AN verschuldensunabhängig. Arbeitsaufwand, der dadurch beim AG entsteht, wird nach dem üblichen Stundensatz des AG berechnet.

Der AN hat den AG für den Fall eines Wiederverkaufs seiner Lieferung von Ersatzansprüchen Dritter aufgrund berechtigt geltend gemachter Produkthaftung freizustellen, soweit der AN für den die Haftung auslösenden Fehler der gelieferten Sache einzustehen hat. Dies gilt auch für ursächlich vom AG zu verantwortende Mängel, die durch vertraglich vereinbarten Prüfungen beim AN hätten festgestellt werden können. Für erforderliche Maßnahmen zur Schadensabwehr haftet der AN, soweit diese auf ein Produkt des AN oder ein Verhalten des AN zurückzuführen sind.

## 6.8. Versicherung

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die Abänderungen der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

Der AN verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten. Eine solche Versicherung gilt dann als angemessen, wenn sie Personen- und Sachschäden, einschließlich der Kosten pro Schadensfall mit einer Mindestdeckung von € 10 Mio./Schadensfall absichert.

Diese Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des AN dar.

## 7. Qualifizierung

Unseren AN bieten wir im Rahmen vorhandener Möglichkeiten Beratung und Unterstützung an. Im Falle von längerfristig nicht gelösten Problemen werden wir mit den AN Programme zur Qualifizierung vereinbaren.

## 8. Geheimhaltungsklausel

Beide Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung bekannt werden und die andere Partei als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und kennzeichnet (diese Informationen und Tatsachen werden nachfolgend kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle Tatsachen und Informationen, die dem AG im Rahmen von Audits oder in Ausübung seiner Informationsrechte bekannt werden.

Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass eine entsprechende Vertraulichkeit auch von ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten gewahrt wird.

Zulieferer sind entsprechend zu verpflichten.

Die Parteien stimmen darüber überein, dass Tatsachen und Informationen, die

- ◆ allgemein zugänglich sind, ohne dass dies auf eine Verletzung der nach diesem Vertrag geschuldeten Verpflichtung zur Geheimhaltung zurückzuführen ist,
- ◆ sich bereits im Besitz einer Partei befanden, bevor sie ihr von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden,
- ◆ eine Partei ohne jegliche Verwendungsbeschränkung von einem Dritten erhält, ohne dass dieser eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt,

# Lieferantenrichtlinie

- ◆ weder als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind noch im Falle mündlich übermittelter Tatsachen und Informationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden,

nicht als vertrauliche Informationen anzusehen sind. Die Beweislast hierfür, dass eine der vorstehenden Ausnahmen vorliegt, obliegt der Partei, die sich hierauf beruft.

Für den Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,-. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Geheimhaltung gilt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung dieses Vertrages.

## 9. Benennen von Ansprechpartnern

Beide Parteien sind verpflichtet, einen Vertreter und einen Ersatzmann zu benennen, um auf diese Weise die Kommunikation zwischen beiden Parteien zu kanalisieren.

## 10. Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen

Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Bevorzugt werden Firmen mit einer Zertifizierung im Umweltschutz eingesetzt.

Soweit der AN Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG erbringt, hat er die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzregelungen sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Zusätzlich sind Vorgaben des AG, dabei insbesondere die Organisationsanweisung „Umgang mit Fremdfirmen“, und Anordnungen des AG über das Verhalten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen.

## 11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der des AG.

## 12. Geltungsdauer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt diese Lieferantenrichtlinie unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie bleibt jedoch für alle Lieferungen, die innerhalb der Geltungsdauer bestellt wurden, bestehen.

## 13. Sonstiges

Die Akzeptanz dieser Lieferantenrichtlinie begründen keinen Anspruch des AN auf Erteilung von Bestellungen über Produkte.

Sollten Bestimmungen dieser Lieferantenrichtlinie ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferantenrichtlinie nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie beim Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten. Sollte eine Bestimmung wegen des darin vereinbarten Leistungsumfanges oder Zeitmaßes unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang oder das vereinbarte Zeitmaß in rechtlich zulässigem Maße anzupassen.

# Lieferantenrichtlinie

AN und AG verpflichten sich, ihren etwaigen Rechtsnachfolgern die sich aus dieser Lieferantenrichtlinie ergebenden Pflichten in der Weise aufzuerlegen, dass die Rechtsnachfolger an die Verpflichtungen aus dieser Lieferantenrichtlinie derart gebunden sind, als hätten sie diese selbst übernommen.

Dies gilt auch für die in dieser Ziffer übernommene Pflicht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferantenrichtlinie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Konventionen zur Regelung des Warenverkehrs, solange nicht anderes vereinbart ist.

## 14. Mitgeltende Unterlagen (jeweils neueste Auflagen)

VDA – Reihe

DIN EN ISO 9001

Kunden- und produktspezifische Forderungen

## 15. Anhang

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MOFO Modell- und Formenbau GmbH

**Nachfolge Unterschriftenregelung gilt beim Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung, die sich basierend auf dieser Lieferantenrichtlinie verabschiedet wird:**

**Nachfolgend bestätigen beide Vertragsparteien  
den Abschluss der Qualitätssicherungsvereinbarung:**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Betriebsleitung Kunde

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Geschäftsleitung Lieferant

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Einkaufsleiter Kunde

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Verkaufsleiter Lieferant

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Qualitätsleiter Kunde

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift  
Qualitätsleiter Lieferant